

Satzung für den „Deutsch-polnischen Freundeskreis am Bodensee e. V.“

(Stand: 20.3.2014)

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutsch-polnischer Freundeskreis am Bodensee e.V.“
- (2) Sein Sitz ist in Friedrichshafen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tett-
nang eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Bodenseekreis die Beziehungen zum Partnerkreis Tschenstochau in Polen zu pflegen und damit die Völkerverständigung zu fördern.
 - a) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Entwicklung und Pflege gegenseitiger Kontakte,
 - Vermittlung, Förderung und Durchführung freundschaftlicher Begegnungen zwischen den Bürgern und Bürgerinnen der beiden Landkreise,
 - Informations- und Erfahrungsaustausch jeglicher Art,
 - Veranstaltungen, die Kenntnis und Verständnis der polnischen Kultur und Lebensbedingungen vermitteln.
 - b) Darüber hinaus will der Verein humanitäre Hilfe leisten z.B. in Form von Spenden- und Hilfsaktionen für den Partnerkreis.
- (2) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

§ 3

Durchführung des Vereinszwecks – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden von
- natürlichen Personen,
 - juristischen Personen,
- welche die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen dem Bodenseekreis und dem Landkreis Tschenstochau pflegen und fördern wollen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Deren Entscheidung ist endgültig.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von den anwesenden Mitgliedern wahrgenommen werden.
- (4) Der Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Voraussetzung sind besondere Verdienste um die Partnerschaft. Die Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten und nur für den Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen zulässig ist, oder durch Ausschluss.
- (6) Der Ausschluss kann durch den Vorstand nur beschlossen werden,
- wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages- mindestens in der Höhe eines Jahresbeitrages – 12 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres noch in Rückstand ist,
 - wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen, die dem Verein zuwiderlaufen, schädigt.
- (7) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen anteiligen Anspruch auf das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.
- (8) Geleistete Beiträge können auch im Falle der Auflösung des Vereins nicht zurückverlangt werden.

§ 5

Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind bei Eintritt zu entrichten, Folgebeiträge sind jeweils im 1. Quartal (Stichtag 31.03.) fällig.
- (2) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.
- (3) Bei Mitgliedern, die ein Jahr mit der Zahlung im Verzug sind, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 6

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und mindestens drei Beisitzern. Der jeweilige Landrat ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, ist der Vorstand berechtigt, ersatzweise ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird jeweils durch zwei der vorstehend genannten Personen vertreten. Im Innenverhältnis soll die Vertretung durch den Schatzmeister nur erfolgen, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.
- (6) Die Mitglieder des Vereines haben das Recht an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erstellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, führt deren Beschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er vertritt den Verein nach außen.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Unter Wahrung der Satzungs-kompetenzen kann er Aufgaben an Vorsitzende von Ausschüssen und andere Personen delegieren.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zur Sitzung eingeladen worden sind. Sofern nichts anderes bestimmt ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.
- (6) Dem Schatzmeister obliegt die innere Verantwortung für alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er ist verpflichtet, über sämtliche eingegangenen und ausgegangenen Gelder Buch zu führen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die jeweilige finanzielle Situation.
- (7) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Dasselbe gilt für Mitglieder, die in den Ausschüssen tätig sind.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder,

- die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die schriftliche Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu ergehen.
 - (3) Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung in dringenden Fällen auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie die Beschlussfassung hierüber zulässt.
 - (4) In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
 - (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt. Sie können auch einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.
 - (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (7) Die vom Schriftführer zu fertigende Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vermögen des Vereins – Rechnungsprüfung

- (1) Die Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins ist die Aufgabe des Vorstandes. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.
- (2) Die gewählten Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich die Finanzen, die Buchhaltung und die Kassenunterlagen des Vereins. Diese Unterlagen stehen ihnen auch sonst zur Einsichtnahme offen.
- (3) Der Prüfungsbefund ist jeweils schriftlich niederzulegen und von beiden Prüfern sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen
- (4) Der Kassenbericht und der Kassenprüfungsbericht sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in Einladung und Tagesordnung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bodenseekreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Rahmen der Förderung seiner Partnerschaft mit dem Landkreis Tschenstochau zu verwenden hat.

Hinweis: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde bei der Nennung der Funktionsträger im Vorstand ausschließlich die männliche Form verwendet (§§ 9-11) Frauen sind natürlich gleichermaßen angesprochen.

Friedrichshafen, den 4. Dezember 2001

(Es folgen 19 Unterschriften)